



## **Steuern minimieren bei hohen Werten – Was Sie tun können, um Ihre Kunstsammlung auch nach Übergabe an die nächste Generation erhalten zu können.**

### **Nutzung von Steuervorteilen bei der Vererbung von Kulturgütern**

#### **Erhebliche Wertsteigerungen - Sammlungen vor hohen Steuerzahlungen bewahren.**

Der Mensch strebt zum Schönen und zur Kunst. Durch die Jahrhunderte haben Menschen viel Zeit, Geld und Leidenschaft in den Erwerb und Erhalt von Kunstobjekten investiert. Wird durch den systematischen Aufbau daraus sogar eine Sammlung, steigt neben dem ideellen auch der wirtschaftliche Wert erheblich. Eine Sammlung ist auf dem Kunstmarkt deutlich höher bewertet als die Summe der einzelnen Objekte. Hinzu kommen zum Teil erhebliche Wertsteigerungen bei einzelnen Objekten.

Daher rückt der Kunstmarkt in letzter Zeit auch für Kapitalanleger immer stärker in den Fokus. In der lang andauernden Niedrigzinsphase sind alternative Geldanlagen gefragt. Die Luft bei Aktien und Immobilien wird nach dem Boom der letzten Jahre dünn. Der Kunstmarkt kann dagegen bei richtiger Auswahl mit deutlichen Wertzuwächsen punkten.

Die Wertsteigerung bringt aber keine Liquidität, solange das Objekt nicht verkauft wird. Und gerade bei Sammlungen steht in der Regel der Erhalt im Familienbesitz im Vordergrund. Wer sich jahrelang mit dem Aufbau und der Pflege einer Sammlung beschäftigt hat, wird früher oder später vor der Frage stehen, was nach ihm kommt. Im Erbfall drohen bei hohen Werten erhebliche Steuerzahlungen. Diese könnten die Nachfolger zum Verkauf zumindest einzelner Objekte zwingen.

Im Folgenden zeigen wir Ihnen Gestaltungsmöglichkeiten auf, wie Sie durch rechtzeitige Weichenstellung hohe Steuerbelastungen bei Erbe oder Schenkung vermeiden können.



## Wen setze ich als Nachfolger ein?

Bei hohen Werten kann die Erbschaftsteuer selbst bei nahen Familienangehörigen zu einer erheblichen Belastung werden. Noch gravierender wird das Problem, wenn der potenzielle Nachfolger nicht zu dem unmittelbaren Familienkreis gehört. Ehefrau und Kinder werden erbschaftsteuerlich noch relativ gut gestellt. Für Neffen und Nichten z.B. gelten schon deutlich härtere Bedingungen. Dies betrifft sowohl den persönlichen Freibetrag als auch den Tarif.

Beispiel:

Vater V sammelt seit Jahren japanische Holzschnitte. Die Sammlung hat derzeit einen Wert von rd. 2 Mio. EUR. Weiteres Vermögen und Schulden seien nicht vorhanden.

a) Sein Sohn S erhält die Sammlung:

Wert der Bereicherung	EUR 2.000.000
./.. Freibetrag StKl. I	<u>EUR 400.000</u>
Steuerpflichtiger Erwerb	EUR 1.600.000
Steuersatz Stkl. I (bis 6 Mio.)	19%
ErbSt	<u>EUR 304.000</u>

b) Seine Nichte N ist als einzige in der Familie interessiert und in der Lage, die Sammlung weiterzuführen:

Wert der Bereicherung	EUR 2.000.000
Freibetrag StKl. II	<u>EUR 20.000</u>
Steuerpflichtiger Erwerb	EUR 1.980.000
Steuersatz StKl. II (bis 6 Mio.)	30%
ErbSt	<u>EUR 594.000</u>

Bei gleichen Werten zahlt die Nichte fast doppelt so viel Erbschaftsteuer wie der Sohn.

Die Auswahl des Nachfolgers hat also bereits erhebliche Auswirkungen auf die Steuerlast. Hier wird der Handlungsspielraum jedoch begrenzt. Neben der steuerlichen Auswirkungen muss auch das Interesse und die Eignung des potenziellen Nachfolgers in die Überlegungen einbezogen werden. Es hat keinen Sinn, seine geliebte Sammlung jemanden zu vermachen, der dazu keinen Bezug hat und der sich auf dem Kunstmarkt nicht ausreichend auskennt.



## Wie komme ich in den Genuss von steuerlichen Subventionen?

Bei Kunstgegenständen und Sammlungen können bei richtiger Ausgestaltung erhebliche steuerliche Begünstigungen bei Erbfall oder Schenkung genutzt werden.

Diese sogenannte Kulturgutbefreiung bietet eine der wenigen Möglichkeiten, große Vermögenswerte **erbschaft- und schenkungsteuerfrei** auf die nächste Generation zu übertragen.

Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken und Archive sind unter bestimmten Bedingungen zu 60% oder sogar zu 100% von der Erbschaft- und Schenkungsteuer ausgenommen.

### 1. 60%-ige Steuerbefreiung

Nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG bleiben 60% des Werte steuerfrei, wenn:

- die Erhaltung dieser Gegenstände wegen ihrer Bedeutung für Kunst, Geschichte oder Wissenschaft im öffentlichen Interesse liegt;
- die jährlichen Kosten in der Regel die erzielten Einnahmen übersteigen und
- die Gegenstände in einem den Verhältnissen entsprechenden Umfang den Zwecken der Forschung oder der Volksbildung nutzbar gemacht sind oder werden.

#### Öffentliches Interesse

Wenn die Sammlung einen Wert besitzt, der für die ErbSt relevant ist, dürfte das öffentliche Erhaltungsinteresse regelmäßig gegeben sein. Wenn der öffentliche Kunstmarkt die Sammlung entsprechend hoch bewertet, wird eine Denkmalschutzbehörde kaum die künstlerische Ausrichtung bemängeln und die Gegenstände als „nicht erhaltenswert“ einstufen. Wichtig ist, dass sich die Gegenstände in Deutschland oder zumindest in Europa befinden.

#### Laufende Einnahmen und Ausgaben

Auch dieses Kriterium dürfte in der Praxis keine Schwierigkeiten verursachen. Der Erhalt einer Sammlung wirft regelmäßig kaum laufenden Erträge ab, sondern verursacht vielmehr Aufwand für sachgerechte Lagerung, Restaurierung und Versicherung.

#### Zugänglichkeit für Öffentlichkeit oder Forschung

Dies klingt zunächst abschreckend. Aber hier hat der BFH wiederholt bestätigt, dass diese Formulierung im Gesetz weit auszulegen ist. Dem Kunstfreund bietet sich ein großer Gestaltungsspielraum.

Es ist nicht zwingend erforderlich, dass die Sammlung oder die Kunstgegenstände dauerhaft einem Museum zur Ausstellung überlassen werden. Alternativ kann zum Beispiel ein Kooperationsvertrag mit einem Museum abgeschlossen werden. Dieser bietet dem Museum ein exklusives Zugriffsrecht auf die Kunst für wechselnde



Ausstellungen, entlastet aber die oft bereits gut gefüllten Lager der Einrichtung. Wichtig ist es, mit dem Überlassungsvertrag die Bedingungen exakt zu fassen, insbesondere wer die Kosten für Transport und Versicherung trägt.

Denkbar ist auch eine Ausstellung in privaten Räumen. Das Gesetz spricht von einem „den Verhältnissen entsprechenden Umfang“. Zu berücksichtigen sind Sicherheitsfragen, Recht auf Privatsphäre und Schutz vor Beschädigung oder Entwendung. Regelmäßig sollten hier begrenzte Öffnungszeiten (z.B. im Rahmen von Führungen, nach Voranmeldung oder nur zu bestimmten Zeiten) genügen. Wichtig ist, dass die Öffentlichkeit von dem Angebot Kenntnis erhält. Neben Inseraten und Flyern bietet sich das Internet an.

## 2. 100%-ige Steuerbefreiung

Um die Objekte ganz von der Erbschaft- und Schenkungsteuer freizustellen, müssen gem. § 13 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG zusätzlich noch folgende zwei Kriterien erfüllt sein.

- Der Steuerpflichtige muss bereit sein, die Gegenstände den geltenden Bestimmungen der Denkmalspflege zu unterstellen und
- die Gegenstände müssen sich seit mindestens 20 Jahren im Besitz der Familie befinden oder in einem in ein Verzeichnis national wertvollem Kulturguts eingetragen sein.

### Unterstellung unter die Denkmalspflege

Das klingt zunächst restriktiver als es tatsächlich ist. Die Kunstobjekte müssen **nicht** zwingend in eine Denkmalliste eingetragen werden. Mit Urteil vom 12.5.2016 hat der Bundesfinanzhof klargestellt, dass die Bereitschaft des Steuerpflichtigen ausreicht. Bereitschaft ist ein subjektives Tatbestandsmerkmal. Laut BFH ist „Denkmalspflege“ zu verstehen als Fürsorge für das Objekt, also die konservatorisch fachgerechte Behandlung und Erhaltung des Kunstwerks. Dies dürfte in der Regel den Interessen des Sammlers entsprechen.

Alternativ zu der zeitnahen Anzeige an die Denkmalbehörde reicht lt. BFH der Abschluss eines Kooperationsvertrages mit einem Museum (s.o.), welches die fachgerechte Aufbewahrung, Erhaltung und Präsentation der Kunstwerke sicherstellt.

Auch die tatsächlichen Schutz- und Unterhaltungsmaßnahmen sowie die entsprechende Anzeige an das Finanzamt entfalten lt. BFH entsprechende Indizwirkung.

### 20-jähriger Familienbesitz

Hier ist die Rechtsprechung bedauerlicherweise sehr restriktiv. Danach ist nicht auf die Sammlung als Ganzes sondern auf jedes einzelne Objekt abzustellen. Für einzelne Kunstwerke der Sammlung, für welche nicht die 20-jährige Besitzdauer nachgewiesen werden kann, bleibt aber zumindest der 60%-ige Abschlag.

Die Rechtsprechung ist umstritten. Insbesondere zeitgenössische Kunst kann je nach Entstehungsdatum der Objekte dieses Kriterium per se nicht erfüllen. Hier bleibt abzuwarten, ob diese Benachteiligung zeitgenössischer Kunst gegenüber der „alten Kunst“ verfassungsrechtlich haltbar ist.



Positiv zu vermerken ist, dass der Begriff „Familie“ weit gefasst wird. Hier sind Seitenverwandte jeden Grades umfasst ebenso wie eingetragene Lebenspartnerschaften sowie Familienstiftungen, soweit zum Destinatärkreis nur Familienangehörige zählen.

### **10 Jahresfrist**

Wenn die Steuerbefreiung geklärt ist und das Finanzamt einen entsprechenden Bescheid erlassen hat, gilt es für den Erwerber, 10 Jahre „durchzuhalten“.

Entfallen die Voraussetzungen innerhalb von 10 Jahren ab Übertragung, entfällt auch die bereits erteilte Steuerbefreiung rückwirkend (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG). Das gleiche gilt, wenn der Erwerber den begünstigt erhaltenen Gegenstand innerhalb der zehn Jahre veräußert. Unschädlich ist eine unentgeltliche Weitergabe (Schenkung oder Vererbung).

Hier kann der Übergeber durch zivilrechtliche Regelungen vorsorgen. Bei dem Abschluss eines Übergabevertrages oder entsprechende letztwillige Verfügungen können Sicherstellung der Sammlung, steuerliche Gegebenheiten sowie notwendiger Spielraum für den Erwerber zum Erhalt und weiteren Ausbau der Sammlung berücksichtigt werden.



## Fazit

Wer mit viel Zeit und Geld eine Sammlung aufgebaut hat, möchte diese in der Regel auch in der nächsten Generation erhalten wissen. Damit dies nicht durch hohe Steuerzahlungen im Fall der Erbschaft oder Schenkung unmöglich wird, bietet das Steuerrecht erhebliche Verschonungsregeln.

Möglich sind Steuerbefreiungen von 60% bis hin zu 100%. Um in den Genuss dieser Verschonung zu kommen, sollten bereits frühzeitig die richtigen Weichen gestellt werden.

Am Anfang der Nachfolgeüberlegungen sollte stets eine steuerliche Bestandsaufnahme stehen: mögliche Nachfolger, Werte, Zusammensetzung, Präsentationsabsichten und -möglichkeiten.

Darauf aufbauend können die verschiedenen Alternativen geprüft werden. Je nach Einzelfall sollten klare Regelungen in Übertragungsvertrag oder Testament getroffen werden. Juristisch sauber sollten Rechte und Pflichten des potenziellen Übernehmers formuliert werden und gegebenenfalls ein Kooperationsvertrag mit einem Museum vorbereitet werden. Wichtig ist die genaue Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben, welche je nach Einzelfall zu beurteilen sind. Hier lohnt es sich, frühzeitig mit der Planung zu beginnen, damit das Lebenswerk nicht am Ende an der Erbschaftsteuer scheitert.

Alle Informationen und Angaben in diesem Ratgeber haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch den Erhalt dieses Ratgebers entsteht kein Mandatsverhältnis.

---

### Impressum

Herausgeber: Linn Goppold Treuhand GmbH  
Leopoldstraße 175; 80804 München  
+49 (0)89 1790930 [info@linngoppold.de](mailto:info@linngoppold.de)

Die Inhalte unserer Mandanteninformationen basieren auf zuverlässigen Quellen. Aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage kann jedoch keine Haftung übernommen werden.

